

# Haushaltssatzung

## der Ortsgemeinde Dörrebach

### für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

vom 24.05.2019

Der Ortsgemeinderat hat am 14.03.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Ergebnis und Finanzhaushalt

##### Festgesetzt werden:

	2019	2020
	€	€
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	892.928,00	910.068,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	899.273,00	915.492,00
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>6.345,00</b>	<b>5.424,00</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>36.534,00</b>	<b>37.406,00</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	133.904,00	19.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	435.000,00	120.000,00
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 301.096,00</b>	<b>-101.000,00</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>264.562,00</b>	<b>63.594,00</b>

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	2019	2020
- zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>100.000,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
<b>zusammen auf</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### § 3

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden in Höhe von 90.000 € für 2020 und in Höhe von 40.000 € für 2021 veranschlagt..

#### § 4

##### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

**Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:**

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

**Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:**

- Für den ersten Hund	60 Euro
- Für den zweiten Hund	84 Euro
- Für den dritten Hund	96 Euro
Für gefährliche Hunde jeweils der achtfache der einzelnen Steuersätze	

**§ 6**  
**Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 3.107.450,00 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals nach der Haushaltsplanung 2018 beträgt zum 31.12.2018 2.951.447 €, zum 31.12.2019 2.945.102 € und zum 31.12.2020 2.939.678 €.

**§ 7**  
**Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

**§ 8**  
**Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**§ 9**  
**Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in --- Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in --- Fällen zugelassen.

**Dörrebach, den 24.05.2019**

**Hedi Arnold**  
**1. Beigeordnete**

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 15.03.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Dörrebach, den 24.05.2019

( Hedi Arnold )  
1. Beigeordnete

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.stromberg.de](http://www.stromberg.de) einsehbar.